

Wenn Werbeprospekte den Job kosten

Smalltalk über Geldanlagen, die ein alternativer Dienstleister anbietet, rechtfertigt eine Kündigung aus wichtigem Grund

Jürgen Evers

Vertreter sollten vorsichtig sein, wenn sie mit einem Kunden alternative Anlagen erörtern und besprechen, ob dieser eine schlecht performende Fondspolice kündigen sollte. Dies zeigt eine Entscheidung des LG München,¹ die eine fristlose Kündigung des Vertretervertrages ohne vorherige Abmahnung als wirksam angesehen hat. Dabei ließ sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten. Rechtfertigt der Verstoß des Vertreters gegen die vereinbarte Ausschließlichkeit nach dem Agenturvertrag eine Kündigung aus wichtigem Grund, könne der Unternehmer aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Verstoß schwer wiege. Dies sei der Fall, wenn der Vertreter einem Kunden im Beratungsgespräch einen Werbeflyer für eine Goldanlage aushändige und ihm rate, seine Rentenversicherung bei dem vertretenen Versicherer zu kündigen. Die Übergabe des Werbeflyers stelle auch dann einen erheblichen Vertragsverstoß dar, wenn der Vertreter dem Kunden zwar nicht in einem Satz dazu rate, die Versicherung zu kündigen und den freiwerdenden Betrag in Gold anzulegen. Dies sei nicht erforderlich. Ausreichend sei, dass der Vertreter zur Kündigung rate, er so dann sagte, man müsse sich Gedanken machen, wie man das freiwerdende Geld sonst investiere und er darauf die Goldanlage vorstelle. Aufgabe des Vertreters sei es, eine schlecht laufende Fondspolice zu erhalten, unter Umständen eine Umstellung anzubieten, oder jedenfalls das bei einer Kündigung frei werdende Kapital für den Versicherer zu erhalten, indem er dem Kunden ein anderes Produkt des Versicherers anbiete.

Irrelevant, ob Schaden entstanden ist

Überlasse der Vertreter dem Kunden einen Kündigungsentwurf, in dem der Versicherer darum gebeten wird, von Rückwerbeversuchen abzusehen, verstoße er damit gegen seine Erhaltungspflicht. Der Vertreter könne sich auch nicht darauf berufen, über die Goldanlage sei nur im privaten Rahmen gesprochen worden. Denn der Kunde habe bekundet, dass die Bekanntschaft rein geschäftlich sei. Auch eine vom Vertreter behauptete klare Trennung von geschäftlicher Beratung und privatem Smalltalk überzeuge nicht, wenn der Vertreter den Kunden gerade in seiner Eigenschaft als Vertreter aufgesucht habe. In diesem Zusammenhang sei privater

Smalltalk über Geldanlagen nicht denkbar, selbst wenn der Vertreter im Gespräch eine ausdrückliche Zäsur gesetzt haben sollte.

Verstöße gegen das Ausschließlichkeitsgebot rechtfertigten die außerordentliche Kündigung, wenn sie unter Würdigung aller Umstände nicht so geringfügig seien, dass eine vorherige Abmahnung geboten erscheine. Dies sei der Fall, wenn der Vertreter aus Anlass eines Kundengesprächs die Unwirtschaftlichkeit eines der Rentenversicherungsverträge des Kunden erörtere, sodass deshalb gerade die Frage, wie das darin enthaltene Kapital anderweitig angelegt werden soll, wesentlicher Inhalt des Gespräches sei. Wenn der zur Ausschließlichkeit verpflichtete Vertreter in diesem Zusammenhang nicht etwa Informationsmaterial des Versicherers, sondern solches eines Finanzdienstleistungsunternehmens an den Kunden übergebe, verstoße er besonders schwerwiegend gegen das Ausschließlichkeitsgebot. Schwer wiege dabei auch, wenn der Vertreter in dem von ihm entworfenen Kündigungsschreiben ausdrücklich darum bitte, von Rückwerbeversuchen abzusehen, ohne dass ersichtlich sei, dass diese Bitte vom Kunden ausgegangen wäre. Unter diesen Umständen falle dem Vertreter zusätzlich zur Last, dem Kunden unaufgefordert zur Kündigung eines Versicherungsvertrages mit nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung geraten zu haben.

Dass dem Versicherer letztlich kein Schaden entstanden sei, entlaste den Vertreter nicht. Mit Überlassung des vorbereiteten Kündigungsschreibens habe der Vertreter die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Versicherer – sofern der Kunde unterschreibe – den Versicherungsvertrag auflösen müsse. Wegen des Verhaltens des Vertreters müsse der Versicherer mit weiteren Abwerbeversuchen des Vertreters rechnen. Deshalb sei ihm die weitere Zusammenarbeit jedenfalls dann nicht zuzumuten, wenn die Kündigungsfrist sieben Monate übersteige.

Auch wenn die finanziellen Folgen einer Kündigung aus wichtigem Grund wegen des damit verbundenen Wegfalls des Ausgleichsanspruchs nicht unerheblich seien, führe die Abwägung der Interessen des Versicherers mit denen des Vertreters auch unter Berücksichtigung der Umstände, dass der Vertreter seit 13 Jahren ohne Beanstandungen für den Versicherer tätig sei, der Vertreter nicht mehr

lange im Arbeitsleben stehe und er für seine Rentenzeit auf Zahlung des Ausgleichs angewiesen sei, nicht dazu, dass der außerordentlichen Kündigung die Wirksamkeit zu versagen wäre. Denn der Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot wiege so schwer, dass diese Interessen des Vertreters zurückstehen müssen.

Unfreiwillige Konkurrenzfähigkeit

Im Übrigen sei unerheblich, ob der Vertreter bei einem Verstoß gegen das vertragliche Ausschließlichkeitsgebot mit Gewinnerzielungsabsicht oder aus Gefälligkeit für den Kunden gehandelt habe. Dem Vertreter sei die Konkurrenzfähigkeit untersagt, um die Interessen seines Geschäftsherrn zu wahren. Die Interessen des Unternehmers würden auch bei Konkurrenzfähigkeiten aus Gefälligkeit tangiert. Es komme daher nicht darauf an, ob der Vertreter mit dem Wettbewerber in vertraglichen Beziehungen stehe oder für seine Werbung von diesem in irgendeiner Weise entlohnt werde.

Die Entscheidung überzeugt nicht. Auch bei einer Wettbewerbstätigkeit ist grundsätzlich eine Abmahnung zu fordern.² Davon abzuweichen, besteht kein Anlass, wenn der Vertreter dem Kunden kein Vertragsangebot unterbreitet hat und zudem davon ausgegangen wird, dass er mit dem Goldanbieter weder geschäftlich in Verbindung stand, noch Provision von diesem erhalten hat. So bleibt allein, dass der Vertreter zur Kündigung einer schlecht laufenden Fondspolice geraten und alternative Anlageformen erörtert hat. Dabei handelt es sich um Störungen im Leistungsbereich. Diese rechtfertigen eine Kündigung nicht ohne vorherige Abmahnung.³



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 LG München, 25.11.2016 – 15 O 3995/16 – VertR-LS – die Bayerische –.
- 2 OLG Düsseldorf, 11.05.2001 – 16 U 114/00 – VertR-LS 8 m.w.N. – Modeartikel –.
- 3 OLG Schleswig, 13.06.1997 – 14 U 18/96 – VertR-LS 13 m.w.N. – DVAG 3 –.